

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Vorsitzende Anke Erdmann
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

per Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 40.00.00 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 13.11.2013

Gesetzentwürfe der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksachen 18/1124 und 18/942 (Artikel 6, Ersatzschulfinanzierung))

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Entwurf nimmt der Städteverband Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Wir beziehen uns zunächst vollinhaltlich auf die im Beteiligungsverfahren mit der Landesregierung abgegebene Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände (**Anlage 1**) und tragen ergänzend wie folgt vor:

II. Anmerkungen zu Einzelschriften des Schulgesetzes

Zu § 2

Die Streichung des Begriffes „Bildungs- und Erziehungsziele“ zugunsten des Begriffes „Pädagogische Ziele“, die an verschiedenen Stellen im Gesetz vorgeschlagen wird, erscheint mehr als nur eine sprachliche Anpassung. Aus unserer Sicht formuliert das Begriffspaar „Bildung und Erziehung“ zwei klare Aufträge an die Schule, während der Begriff der pädagogischen Ziele eher erläuterungsbedürftig ist.

Die Abschaffung von Erziehung und Bildung wird keinesfalls durch den Ersatz von „pädagogischen Zielen“ zu einem innovativen Schritt in der Schulpolitik, sondern zu

einem Rückschritt in vergangene pädagogische Epochen. Der Auftrag von Schule ist nach wie vor „Bildung und Erziehung“. Dass die erzieherische Komponente in der Schule immer mehr Raum und Ressourcen einnimmt, weil sie vermehrt vom Elternhaus nicht mehr ausreichend abgedeckt werden kann, widerspricht der Abkehr vom Erziehungsauftrag. Es wäre für Schulleitung, Lehrer, Schüler und letztendlich für die Gesellschaft (somit für den Schulträger) von großer Bedeutung, wenn die Schule ihren Erziehungsauftrag nicht nur per Gesetz behält, sondern auch die dafür notwendigen Ressourcen. Das setzt allerdings auch tiefgreifende Veränderungen in den Inhalten, Strukturen und Ausstattung in Schule voraus bis zur Entwicklung der Schule als „Lebensraum“ der Schülerinnen und Schüler.

Zu § 4

§ 4 Abs. 1, vgl. Anmerkungen zu siehe § 2;

§ 4 Abs. 2: Die Pflege der friesischen Sprache als verbindliche Aufgabe aller Schulen in Schleswig-Holstein zu fixieren erscheint vor dem Hintergrund der heterogenen Regionen für nicht zweckmäßig. Insoweit sollte in Verbindung mit § 4 Abs. 5 formuliert werden: „Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat und pflegt die Vielfalt der Sprachen - auch im Rahmen Ihrer regionalen Besonderheiten“.

Zu § 6

Hier ist die Änderung des Begriffes „Erziehungsauftrag“ in „pädagogischen Auftrag“ sinnvoll, da die in § 6 (6) beschriebenen Angebote wie Betreuung, Beratung, Unterstützung über den Erziehungsauftrag hinausgehen.

Zu § 9 Abs. 3

Es ist zu hinterfragen, ob nicht auch aus einer Gemeinschaftsschule heraus die Möglichkeit bestehen sollte durch Schrägversetzung ins Gymnasium aufzusteigen, wenn zu erwarten ist, dass den Anforderungen dieser Schulart Genüge getan werden kann. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Gemeinschaftsschule weder über eine Oberstufe, noch über eine Kooperationsschule verfügt.

Zu § 24

Das Schulgesetz sieht auf der einen Seite die Pflicht zur Schulentwicklungsplanung vor und auf der anderen Seite ein Recht zur freien Schulwahl durch die Eltern bzw. den volljährigen Schüler. Auf die Entwicklung eines Schulprofils und der damit verbundenen Attraktivität einer Schule kann der Schulträger nur in sehr eingeschränktem Umfang Einfluss nehmen. Eine Schulentwicklungsplanung setzt verlässliche Planungsgrundlagen voraus, die mit der Bestimmung über die freie Schulwahl nicht in Einklang zu bringen sind. Aus diesem Grund mehren sich die Stimmen innerhalb des Städteverbandes, die die freie Schulwahl durch die Eltern in Frage stellen, weil die Gefahr besteht, dass umfangreiche Investitionen in die Ausstattung von Schulen

durch andere vom Schulträger nicht beeinflussbare Faktoren sich als ruinös erweisen können. Dies widerspricht dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot der öffentlichen Verwaltung (vgl. §§ 8, 75 GO) und birgt die Gefahr in sich, dass die Unsicherheit über die Wirtschaftlichkeit am Ende zu einem Investitionshemmnis wird.

Die freie Wahl der Eltern darüber zu bestimmen, welche Schule das Kind besucht (§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 Abs. 1) steht damit in einem Spannungsfeld zu der von den Schulträgern vorgehaltenen Schulinfrastruktur. Es muss sichergestellt sein, dass der geforderte Wettbewerb zwischen den Schulen nicht zu Lasten der Investitionsentscheidung des Schulträgers geht. Die Eltern werden ihre Wahlentscheidung in der Regel danach ausrichten, welches Schulprofil am attraktivsten ist. Vor diesem Hintergrund muss eine Balance gefunden werden, zwischen einer möglichst gleichmäßigen Auslastung der vorhandenen, durch den Schulträger bereitgestellten öffentlichen Einrichtung und der Wahlfreiheit der Eltern. Deshalb müssen mindestens gleichrangig die Interessen des Schulträgers berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, § 24 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

*„(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der Schulaufsichtsbehörde **im Einvernehmen** mit dem Schulträger festgesetzte Aufnahmemöglichkeiten (...) aus.“*

Es muss dem Schulträger die Möglichkeit gegeben werden, eine eigene Kapazitätsbegrenzung vorzunehmen, weil andererseits die Befürchtung besteht, dass auf Dauer bei besonders hoch nachgefragten Schulen Investitionsmehrbedarfe ausgelöst werden, während in anderen Schulen vorhandene Kapazitäten nicht ausgelastet werden. Darüber hinaus sollte die Schulwahlfreiheit auf das Gemeindegebiet oder den Einzugsbereich eines Schulverbandes begrenzt werden können, weil mit dem Blick auf die außerordentlich angespannte Finanzsituation der öffentlichen Haushalte es nicht zumutbar ist, dass ein Schulträger über ein eigenes Angebot verfügt, er jedoch gezwungen wird, Schulkostenbeiträge an andere Schulträger zu entrichten. Insoweit wird der Schulentwicklungsplanung in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zukommen. Eine Schulentwicklungsplanung mit einer hinreichend verlässlichen Prognose über die zukünftige Entwicklung der Schulentwicklungsplanung steht indessen in gewissem Widerspruch zu einer möglichst freien Wahl der Schule durch die Eltern.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, was als nächst gelegene Schule gewertet wird (auch in Bezug auf die Übernahme der Schülerbeförderungskosten), wenn z.B. ein bestimmtes Profil in einer Gemeinde vorgehalten wird, in der Wohnortgemeinde des Schülers aber nicht existiert und z.B. durch Wohnortwechsel Schülerbeförderungskosten entstehen. Ist dies als Elternwunsch zu werten und die Schülerbeförderungskosten werden nicht übernommen oder als pädagogisch erforderlich, damit das bereits begonnene Profil beendet werden kann. Dann müssen vom Schulträger die Kosten übernommen werden.

Außerdem sollte in § 24 und § 114 das Wort „Wohnung“ in „gemeldeten Wohnsitz“ geändert werden.

Zu § 25 Abs. 1

An dieser Stelle zeigt sich wiederholt, dass die Begriffsverschmelzung von „Bildung“ und „Erziehung“ in pädagogische Ziele sachlich falsch ist. Demnach würden unter „pädagogischen Konflikten“ auch „Bildungskonflikte“ fallen.

Zu § 27 Abs. 2

„... Einwilligung...“ gemeint sind offenbar die Eltern bzw. Schüler – es wird empfohlen, dies auch im Gesetz auszudrücken.

Zu § 29

Aus Sicht des Städteverbandes wird kein Änderungsbedarf dieser Vorschrift vorgeschlagen. Es sollte bei der alten Fassung verbleiben.

Neue Fassung:

"Werbemaßnahmen und nicht schulischen Zwecken dienende Sammlungen sind in öffentlichen Schulen unzulässig."

Alte Fassung:

"Werbemaßnahmen und Sammlungen, die nicht schulischen Zwecken dienen, sind in öffentlichen Schulen unzulässig."

Mit dieser Umstellung des Satzbaus, werden jegliche Werbemaßnahmen, die auch für schulische Zwecke dienlich sind, als unzulässig erklärt.

In der Begründung heißt es, dass mit dieser Änderung eine Ungenauigkeit im Satzbau, die in der schulischen Praxis immer wieder zu Missverständnissen führt, beseitigt wird.

In der bisherigen Kommentierung (altes Schulgesetz) stand allerdings, dass Werbemaßnahmen, die schulischen Zwecken dienen, zulässig sind. Die Schule musste also regelmäßig prüfen, ob von Firmen oder anderen Institutionen angebotenes Informationsmaterial, welches in der Regel immer auch eine Werbemaßnahme darstellt, tatsächlich für die schulischen Zwecke geeignet ist. So konnten z.B. Informationsbroschüren einer gesetzlichen Krankenkasse zum Sozialversicherungssystem Deutschlands durchaus für den Unterricht Verwendung finden, auch wenn damit Werbemaßnahmen der Krankenkasse verbunden sind, weil sie im Kontext ihre Leistungen beschreibt.

Die bisherige Zulassung von Werbemaßnahmen, die auch für schulische Zwecke dienlich sind, ist sicherlich für den Schulalltag realitätsnäher als ein komplettes Werbeverbot.

§ 30 Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, diese Regelung deutlich offener zu fassen. Die Regulierung, dass nur mit Datenverarbeitungsgeräten des Schulträgers Daten der Schulverwaltung verarbeitet werden dürfen, würde z.B. keine Möglichkeit mehr beinhalten, bestimmte Aufgabenteile wie z.B. das Datenhosting auf externen Servern vorzunehmen. Außerdem würde es dem zu beobachtenden Trend zum Einsatz mobiler Geräte unabhängig von deren Eigentumsverhältnissen entgegenstehen („*Bring your own device*“). Dann könnten die Daten auch auf einen Laptop übertragen werden und räumlich vom Schulgebäude unabhängig bearbeitet werden.

Zu § 33 Abs. 3

Wie wird die Trennung von *pädagogischen Fragen* und *Fragen des Unterrichts* begründet?

Zu § 38 / 39

Bereits in Zusammenhang mit den letzten Schulgesetzänderungen hat der Städteverband gefordert, dass der Schulträger einen deutlich größeren Einfluss auf die Auswahl der Schulleitungen erhalten muss. Für den Erfolg eines Schulstandorts und die Attraktivität der Schule ist es unabdingbar, dass sich die Schule, repräsentiert durch ihren Leiter in hohem Maße mit der Kommune als Schulträger identifiziert. Die schulischen Zusammenhänge reichen insoweit weit über die räumlichen Grenzen der Schule hinaus. Die Zusammensetzung des Schulleiterwahlausschusses sollte deshalb überprüft werden. Letztendlich hat die Vertretung der Schule 50 % der Stimmen und kann damit die Wahl eines „unbequemen“ Kandidaten verhindern. Hier sollte eine Stärkung der Stellung des Schulträgers erfolgen. Es stellt sich die Frage, ob es überhaupt noch passend und zeitgemäß ist, dass sich die Lehrkräfte einer Schule ihre eigene Leitung (mit-)aussuchen. Das Verfahren der Schulleiterwahl ist deshalb zu modifizieren. Insbesondere mit Blick auf die eklatant schwachen Bewerberquoten für Schulleiterposten an Grundschulen könnte die Öffnung des Verfahrens für an der Schule tätige Lehrkräfte von Anfang an das Auswahlverfahren spürbar beleben.

Außerdem stellt es eine Ungleichbehandlung der Schularten dar. Die RBZ sind aufgrund ihrer Rechtsstellung von diesem Privileg ausgenommen. Hier wählen ausschließlich die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates und dazu gehören nicht die Vertreter der Schule.

Zu § 41

Welche Konsequenzen entstehen für den Schulträger, wenn die Grundschule in ihrer Arbeit alle kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen (?) und körperlichen Fähigkeiten berücksichtigen soll?

Zu § 43 Abs. 1

An Gemeinschaftsschulen wird den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler fortan grundsätzlich in binnendifferenzierender Form entsprochen. Abweichend hiervon können ab der Jahrgangsstufe 7 in einzelnen Fächern nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierte Lerngruppen gebildet werden. Die Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände ist - mit Ausnahme der "flexiblen Übergangsphase" - nicht mehr zulässig. Das gemeinsame Lernen wird durchgängiges Grundprinzip der Unterrichtsgestaltung in der Gemeinschaftsschule.

Dieser Ansatz ist aufgrund der bekannten bildungspolitischen Richtung der Regierungskoalition *folgerichtig*. Das bedeutet für den Schulträger aber auch die Bereitstellung von doppelter Raumkapazität bzw. mehr Differenzierungsräumen ab Jahrgangsstufe 7. Deshalb wird der Auffassung der Landesregierung, dass durch diesen Ansatz keine zusätzlichen Kosten bei den Schulträgern entstehen und insbesondere kein zusätzlicher Raumbedarf daraus resultieren dürfte, nicht gefolgt. Die früheren Raumprogramme für Gesamtschulen (Vorläufer der jetzigen Gemeinschaftsschulen) haben immer einen höheren Bedarf an Gruppenräumen ausgewiesen.

Zu § 43 Abs. 3

Die flächendeckende Einführung der flexiblen Übergangsphase wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings birgt diese für den Schulträger zusätzliche Raumfragen (siehe § 43 Abs. 1).

Zu § 43 Abs. 6

Ein sehr großes Problem stellt für den Schulträger allerdings die im Gesetz angeordnete Verbindlichkeit der Kooperationen von Gemeinschaftsschulen mit Schulen, die eine Oberstufe besitzen, dar. Dies ist für den Schulträger kaum planbar. Da auch das Land dieses offensichtlich ebenso erkannt hat, wird hier der Verantwortung auf die Schulträger übertragen, denen es freigestellt wird, diese Kooperationen zuzulassen oder nicht zuzulassen, mit der Folge, dass das Land auf diese Weise die Pflicht zum Mehrbelastungsausgleich auf Grundlage des Konnexitätsprinzips gemäß Art. 49 Abs. 2 LVerf umgeht.

Die Ausführungen zu den geplanten Änderungen legen dar, dass die aufnehmenden Schulen gleichzeitig auch gem. Artikel 8 Absatz 2 LVerf das Leistungsprinzip bei der Aufnahme zu beachten haben, so dass z.B. keine Schüler/innen von einer anderen Schule mit besseren schulischen Leistungen zugunsten von Schüler/innen der Kooperationsschule abgelehnt werden dürfen. An dieser Stelle wird dann eine Schulentwicklungsplanung von Oberstufen zum "Lotteriespiel", so dass dem Schulträger u.U. nur übrig bleibt, derartige verbindliche Kooperationen nicht zu riskieren.

Ergänzend zur Stellungnahme der kommunalen Landesverbände wird deshalb auf das Erfordernis einer Kapazitätsbegrenzung hingewiesen. Außerhalb der Schulent-

wicklungsplanung und ungesteuert bzw. ohne Berücksichtigung des kommunalen Steuerungsinteresses fänden dann ggf. Kooperationen statt. Es wäre wirtschaftlich nicht vertretbar, würde man dem Schulträger die Möglichkeit einer steuernden Schulentwicklungsplanung (insbesondere zur besseren Auslastung von Gebäuden) nehmen (vgl. Anmerkungen zu § 24 SchulG). Hier könnten Schülerströme entstehen, die Neu- bzw. Anbauten größeren Ausmaßes erforderten sowie Leerstände bzw. Schulschließungen nach sich ziehen könnten. Durch die bisher im Gesetzesentwurf enthaltene Regelung ist eine langfristige und solide Schulentwicklungsplanung kaum mehr möglich.

So könnte es zu Raumproblemen führen, wenn die Oberstufe der aufzunehmenden Schule (ob Oberstufe einer anderen Gemeinschaftsschule oder eines beruflichen Gymnasiums an einer berufsbildenden Schule) bereits durch die Kooperationsschüler/innen fast oder sogar ganz gefüllt ist und zudem noch viele andere Schüler/innen mit besseren Leistungen von nicht kooperierenden Schulen ebenfalls diese Schule besuchen möchten. Das heißt folglich, der Schulträger muss dann bei Raumanforderungen selbst dafür aufkommen, wenn er derartige Kooperationen zulässt und dies zu Problemen an einzelnen Standorten führen würde. Wenn dann in einem Jahr z. B. der wirtschaftliche Zweig einer Oberstufe eines beruflichen Gymnasiums, in anderen Jahren eher technische oder soziale Fachrichtungen gefragt sind, müsste der Schulträger ggf. mobile Klassencontainer vorhalten, die er jährlich - je nach Attraktivität der Schule oder der Fachrichtung - mit großem Aufwand woanders aufstellt. Sollte diese Aufnahmeverpflichtung auch für Nichtkooperationsschulen bei gleicher Leistung bestehen bleiben, würde eine sicherlich sinnvolle Schulentwicklung durch Nichtbeachtung der Schulträgerinteressen ad absurdum geführt werden. Gerade für die Schulträger (vor allem kreisfreie Städte) mit mehreren gleichartigen Schulen bedeutet dies eine theoretisch denkbar unkalkulierbare Investitionswelle ohne entsprechendes investives Förderprogramm.

Zu § 48 Abs. 1

Der Schulträger hat sich mit den angrenzenden Kreisen bzw. kreisfreien Städten in ihrer Schulentwicklungsplanung abzustimmen. Es reicht in Zeiten der freien Schuwahl nicht aus, die Abstimmung der Schulentwicklungspläne auf Kreisebene zu belassen (siehe § 51). Die Schulentwicklungsplanung einer kreisfreien Stadt hat einen direkteren Einfluss auf die Umlandgemeinden als auf die Kreise insgesamt.

Zu § 58 und 59

Die Genehmigung zur Einrichtung bzw. Auflösung und Änderung einer Schule sollte nicht nur in Abstimmung mit dem Kreis erfolgen, sondern auch mit den direkten Nachbargemeinden/Kreisen und kreisfreien Städten.

Zu § 62

Da die Schulkonferenz auch über Angelegenheiten entscheidet, die die Aufgaben und Interessen des Schulträgers betreffen, ist in § 62 Abs. 2 auch der Schulträger zu benennen.

Zu § 92 (1)

Der „Vorrang“ in Satz 2 könnte bei einer nicht ausreichenden Platzzahl zu einer Ausgrenzung guter Schüler führen, die eben keine Prüfung abgelegt haben und sich ggf. erst im Rahmen der eignen Persönlichkeitsbildung von einem allgemein bildenden Gymnasium für das berufliche Gymnasium entscheiden.

Zu § 111

Im Rahmen der Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz für den Landeshaushalt 2013 haben der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag gemeinsam darauf hingewiesen, dass nach unserer Rechtsauffassung § 111 des Schulgesetzes keine ausreichende Rechtsgrundlage bietet, dass die Kreise als Träger der Förderzentren G gegenüber dem kreisangehörigen Bereich Schulkostenbeiträge erheben. Da sich insoweit jedoch die Auslegungspraxis des Bildungsministeriums geändert hat, bedarf es aus Gründen der Rechtsklarheit einer Präzisierung des § 111 Abs. 1 Schulgesetz, die etwa dadurch erfolgen könnte, dass § 111 Abs. 1 durch einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt wird:

„Diese Pflicht gilt nicht gegenüber Schulträgern nach § 54 Abs. 3 Schulgesetz.“

Nach Auffassung des Städteverbandes Schleswig-Holstein würde mit dieser Präzisierung erreicht werden, dass der Wille des Gesetzgebers auch Ausdruck im Wortlaut des Gesetzes findet. Der Verzicht auf die Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren durch die Kreise entspricht materiell rechtlich im Übrigen auch dem Kommunalverfassungsrecht. Die Aufgabe der Schulträgerschaft eines Förderzentrums ist nach unserer Auffassung dem Bereich der übergemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben der Kreise zuzuordnen, die – wie bisher praktiziert – keiner gesonderten Finanzierung durch das Schulgesetz bedarf. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben in der Vergangenheit Förderzentren in Trägerschaft der Kreise solidarisch über die Kreisumlage finanziert. Bei einer individuellen Belastung jeder Wohnsitzgemeinde würde es keinen Unterschied mehr geben, ob das Förderzentrum durch einen Kreis oder einen sonstigen abrechnungsberechtigten Träger betrieben würde. Auch zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Kommunen empfiehlt der Städteverband Schleswig-Holstein nachdrücklich, wenn zur Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten das Recht an dieser Stelle durch die Ergänzung des § 111 Abs. 1 Schulgesetz wie vorgeschlagen präzisiert wird.

Der § 111 Abs. 6 SchulG wurde nicht angepasst. Im Rahmen der Schulgesetzänderung 2007 wurde der Abs. 6 derart verändert, dass ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt für eine Schülerin, die ein Förderzentrum in Trägerschaft des Landes besucht, an das Land einen Schulkostenbeitrag zu zahlen hat. Nach altem Recht waren die Kreise

auch für die Zahlung von Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum für geistige Entwicklung besucht haben zuständig. Eine entsprechende Regelung sollte wieder Berücksichtigung finden.

Zu § 114

Auf die Eigenbeteiligung der Eltern sollte in den Fällen verzichtet werden können, in denen die Bürokratiekosten die Einnahmen nachweislich überschreiten

Zu §115 Abs. 1

Die Errichtung von Ersatzschulen hat Einfluss auf die gesamte regionale Schullandschaft und die Schulentwicklungsplanung. Aus Gründen der Dialogbereitschaft und der Planungssicherheit sollten die betroffenen öffentlichen Schulträger vor Genehmigung einer Ersatzschule angehört werden.

Zu § 129

Im Hinblick auf § 43 Abs. 6 wäre eine schulartübergreifende, verantwortliche Schulaufsichtsbehörde zweckmäßig. Die bisherige Trennung der Schulaufsicht der Schularten Gemeinschaftsschule von Gymnasien und berufsbildenden Schulen ist aus der Sicht des Schulträgers nicht praxismäßig, da mittlerweile viele Schnittstelle der einzelnen Schularten bestehen (z.B. Übergänge Sek I – Sek II und Übergang Schule Beruf).

Zu § 130

Ungeklärt bleibt im bisherigen Entwurf nach einer Bildung kreisübergreifender Schulämter die Standortfrage wie auch die Verteilung der Finanzen (nach Schülerzahl, Schulanzahl o.ä.). Es sollte definiert werden, dass gemeinsame Schulämter nur in Absprache mit den beteiligten Gebietskörperschaften möglich sind.

Zu § 147

In § 147 Abs. 8 wird eine Übergangsregelung zu den in Auflösung befindlichen Regionalschulen getroffen. Danach wäre nicht mehr wie bisher der Schulrat vor Ort, sondern die Oberste Schulaufsichtsbehörde zuständig. Gerade die Auflösung einer solchen Einrichtung, die hier sicherlich aufgrund der geänderten gesetzlichen Regelung (siehe § 147 Abs. 2) notwendig wird, lässt sich im örtlichen Kontakt mit den hier vorhandenen Gemeinschaftsschulen besser lösen als aus Kiel.

Zur Streichung des § 42, Übergangsregelung § 147

Wir begrüßen zwar die Klarheit um die Regionalschulen, allerdings wurde in der Diskussion um einen Gesetzesentwurf zunächst eine größere Spanne an Mindestschülerzahl für eine Übergangsregelung angegeben und zwar mit 200-240 SchülerInnen. Im jetzigen Entwurf sind 240 als Mindestschülerzahl benannt, andernfalls laufen die bestehenden Klassen aus.

Es wird die Option eröffnet, dass Regionalschulen mit weniger Schüler/innen als Außenstelle einer anderen Gemeinschaftsschule organisiert werden können. Langfristig ist eine Mindestschülerzahl sicherlich sinnvoll. Jedoch sollten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zeichnet sich in verschiedenen Standorten ab, dass die betroffenen Schulen aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den nächsten Jahren an SchülerInnen zulegen werden. Dies wird allerdings für 2014 noch keine weitreichende Wirkung entfalten können. Es stellt sich somit die Frage, wie man solche Standorte ggf. über Entwicklungen hinweg gestalten kann. Es wäre für diese Standorte eine flexiblere Übergangsregelung erforderlich, um sie für die Erfordernisse in der Zukunft zu erhalten. Die Möglichkeit zur Errichtung einer Außenstelle stellt nach den bisherigen Erfahrungen keine Alternative. Eltern wählen diese Variante bei freier Schulwahl ab, weil ihnen dieses Konstrukt keine verlässliche Perspektive bietet.

Gemeinschaftsschulen sind in der Regel als offene Ganztagschulen zu führen. In § 147 SchulG der Übergangsregelung wird diese Anforderung in eine Kann-Vorschrift umgewandelt, was nicht mit dem Wortlaut der GemeinschaftsschulVO übereinstimmt. Um dauerhaft eine Förderung der Ganztagschule sicherzustellen, wird um Klarstellung gebeten, dass beim Vorhalten einer Gemeinschaftsschule als offene Ganztagschule weiterhin Zuschüsse fließen. Bei Städten und Gemeinden, die Konsolidierungshilfeempfänger oder Empfänger von Fehlbetragszuweisungen sind, führt die Umwandlung der Soll-Vorschrift in eine Kann-Vorschrift zu der Situation, dass der offene Ganztags als freiwillige Leistung der Stadt gilt und damit grundsätzlich bei der Begrenzung der Ausgaben im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung zu berücksichtigen wäre. Damit wäre die Gleichwertigkeit der Angebote je nach Leistungsfähigkeit der Schulstandorte aber nachhaltig in Frage gestellt, was wiederum zu unabsehbaren Folgen in der Schulentwicklungsplanung führen kann. Das Problem dürfte sich noch verschärfen, wenn im Zuge der Übergangsvorschrift erwogen werden sollte, die GemeinschaftsschulVO entsprechend zu ändern.

Der Bestand der Übergangsregelung, dass die gesetzliche Umwandlung nicht automatisch dazu führt, die neuen Gemeinschaftsschulen als Offene Ganztagschulen zu führen, ist allerdings zwingende Voraussetzung für den geplanten Schritt, da der mit der Einrichtung einer Ganztagschule verbundene Aufwand vom Schulträger in der Regel so kurzfristig nicht geleistet werden kann. Insoweit sollte eine angemessene Übergangsfrist für die Schulträger eingeräumt werden, weil es auch eine Überforderung der Schulträger bedeuten würde, wenn ab 2014 sofort die Pflicht zur offenen Ganztagschule bestünde.

III. Weitere Anregungen im Zusammenhang der Diskussion über eine Novellierung des Schulgesetzes

Thema Inklusion:

Wir möchten an dieser Stelle auf die Bedeutung eines zentralen Konzeptes zur Umsetzung der inklusiven Beschulung hinweisen und darüber hinaus bekräftigen, dass die Schulträger bei der Bewältigung der Belastungen bei der Schaffung der Rahmenbedingungen für die Inklusion dringend auf finanzielle Entlastung angewiesen sind. Es zeichnet sich mehr und mehr ab, dass inklusive Beschulung einhergeht mit höchsten Anforderungen an Räume, Ausstattung und Lern- und Lehrmaterial, denen der Schulträger allein aus eigener Kraft nicht im geforderten Maße mehr gerecht werden kann. Es bedarf deshalb grundlegender konzeptioneller Handlungsansätze aller Beteiligten zur Bewältigung der Herausforderungen eines inklusiven Schulwesens.

Thema Schulbaufonds:

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat sich bereits in einer Schrift

„Stadt und Staat 2020 – Positionen, Erwartungen und Forderungen des Städteverbandes Schleswig-Holstein an den 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag und die neue Landesregierung“

dahingehend positioniert, dass die Städte es als unbedingt notwendig ansehen, eine verlässliche Finanzausstattung für die Schulen abzusichern. Dazu gehört es insbesondere, den kommunalen Schulbaufonds beizubehalten bzw. nach dessen Streichung wieder einzuführen. Die Städte halten es für dringend erforderlich, Schulträger bei großen Investitionen in den Schulbau zu unterstützen und haben sich dafür ausgesprochen, den Schulträgern die Mittel schülerzahlbezogen als Investitionskostenförderung zuzuweisen. Eine solche Zuweisung gäbe den Schulträgern Planungssicherheit für ihre Investitionen. Die Beschlussfassung in den Ausschüssen und Vorständen von Städtebund und Städtetag haben sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

- Strukturell ist die Zweckzuweisung sachgerecht, weil ein typisierbarer Sonderbedarf gedeckt wird, der bei einer Kommune vorhersehbar ist, aber nicht in jedem Jahr auftritt.
- Die Förderung ist systemgerecht aufgebaut. Die Bauzuschüsse rechtfertigen sich durch den erheblichen Sonderbedarf und durch das Auseinanderfallen von kostenbelasteter Schulträgerschaft und auswärtigem Wohnsitz von Schülerinnen und Schülern.
- Große Investitionen wie z.B. ein Schulneubau (z.B. als Ersatzbau) sind ohne Fördermittel aufgrund der fehlenden Investitionskraft vieler Städte und Ge-

meinden (namentlich der Konsolidierungshilfeempfänger) nicht aus eigener Kraft zu finanzieren.

- Auf die künftig im Rahmen der Vollkostenabrechnung zu erhebenden Schulkostenbeiträge haben Zuweisungen Dritter eine kostendämpfende Wirkung (Investitionszuweisungen sind als Sonderposten aufzulösen).
- Eine Rückführung in die Schlüsselzuweisungen hätte den Effekt, dass auch Nichtschulträger von den Mitteln profitieren, ohne Schulen vorzuhalten. Ohne gleichzeitige Aufstockung der zentralörtlichen Mittel im FAG käme es zu einer Verschiebung innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs zu Lasten der Schulträger (zentrale Orte).
- Über den Schulbaufonds kann eine Steuerungswirkung erreicht werden.

Legt man dies zugrunde und bedenkt man weiter, dass nach dem Bericht der Landesregierung „Kommunalen Investitionsbedarf beziffern“ vom 08.02.2012 (LT-Drs. 17/2221) bei den kommunalen Körperschaften über 10.000 Ew. in den Jahren 2012-2015 rd. 450 Mio. € Investitionen in die Schulinfrastruktur nach der Finanzplanung vorgesehen sind, erweist sich die Rückführung der Förderung als nicht sachgerecht, zumal eine Reihe von Schulträgern aufgrund der fehlenden eigenen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sein werden, in den Schulbau ohne Förderung zu investieren.

Die Städte plädieren deshalb dringend dafür im Rahmen der parallelen Beratungen der Änderungen des Schulgesetzes, des Haushaltsbegleitgesetzes und der Reformdebatte des Finanzausgleichsgesetzes, ein investives Förderprogramm für die Schulen in Schleswig wieder aufzulegen.

Thema Schulversuch:

Es sollte geprüft werden, ob im Rahmen des § 138 SchulG der als Anlage beigefügten Situationsbeschreibung in Uetersen entsprochen werden könnte (**Anlage 2**) oder ggf. eine erweiterte Ausnahmeregelung geschaffen werden kann.

Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2014

hier: Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung – Änderung des Schulgesetzes

Die Kommunen befürchten neue Belastungen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung. Der Finanzierungsanspruch von Ersatzschulen richtet sich gegen das Land, nur auf der Sekundärebene hat das Land einen frei gestaltbaren Rückgriffsanspruch auf die Schulträger, der den Bedingungen der Rechtsprechung entsprechen muss. Aus Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 GG folgt kein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Gewährung staatlicher Finanzhilfe, gar noch in bestimmter Höhe. Der grundrechtliche Schutzanspruch des einzelnen Ersatzschulträgers ist nur darauf gerichtet, dass der Gesetzgeber diejenigen Grenzen und Bindungen

beachtet, die seinem politischen Handlungsspielraum durch die Schutz- und Förderpflicht zugunsten des Ersatzschulwesens als Institution gesetzt sind. Der gerichtliche Rechtsschutz bezieht sich unter diesen Umständen auf die Prüfung einer Untätigkeit, einer groben Vernachlässigung und eines ersatzlosen Abbaus getroffener Maßnahmen. Mit Beschluss vom 05.09.2012 (6 B 24.12) hat das Bundesverwaltungsgericht bekräftigt, dass aus Art. Artikel 7 Absatz 4 GG keine den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers einengenden Vorgaben im Hinblick auf die Berechnungsweise für Zuschüsse an Ersatzschulträger und die hierbei angesetzten Vergleichsparameter ausgehen, solange im Ergebnis die Ersatzschule als Institution nicht existentiell gefährdet ist. Es besteht schon keine Verpflichtung des Gesetzgebers, sich bei der Bemessung von Zuschüssen überhaupt an den vergleichbaren Kosten öffentlicher Schulen zu orientieren. Sollte sich herausstellen, dass die Neuordnung des Finanzierungssystems über die in der Rechtsprechung niedergelegten Maßstäbe hinausgehende Belastungen vorsehen, sind diese durch das Land zu finanzieren und unterfallen nicht dem sekundären Refinanzierungsanspruch.

Die vorgesehenen wesentlichen Änderungen sehen vor, die Bezuschussung der allgemein bildenden und berufsbildenden Ersatzschulen, der Förderzentren in freier Trägerschaft und der Schulen der dänischen Minderheit nach einem einheitlichen Berechnungsverfahren auf Grundlage der Schulfinanzdaten des vorvergangenen Jahres durchzuführen.

Aus kommunaler Sicht wird die Fortschreibung der Sachkosten auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex (Statistisches Bundesamt) wird allerdings mehrheitlich kritisch bewertet. Insoweit bereitet die geplante Sachkostenfortschreibung auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex und der damit ausgelöste rechtliche Automatismus der Kostensteigerung Sorge. Wir verkennen dabei nicht, dass es sinnvoll ist, eine index-basierte Fortschreibung zu betreiben, halten aber den Verbraucherpreisindex nicht für sachgerecht. Viele Schulträger können angesichts ihrer Haushaltslage nur mit Mühe den Anforderungen des § 48 SchulG gerecht werden. Wir befürchten, dass bei einer verbrauchpreisindizierten Fortschreibung der Sachkosten bei den Ersatzschulen eine Schere zwischen staatlichen und Ersatzschulen öffnen wird, die möglicherweise den Ersatzschulen angesichts des Rechts auf freie Schulwahl einen Wettbewerbsvorteil verschafft. Dies kann nicht im Interesse der Träger der staatlichen Schulen liegen.

Aufgrund der bekannt angespannten Haushaltslage der Kommunen, insbesondere der Konsolidierungshilfeempfänger aus dem Kommunalen Finanzausgleich, sind Schulträger allgemein bildender Schulen in der Regel nicht in der Lage, das den Schulen zur Verfügung gestellte Sachkostenbudget Jahr für Jahr nach Maßgabe des errechneten Verbraucherpreisindex zu erhöhen. Damit wird auch den Schulen in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen durch den Schulträger die Verpflichtung zu einer immer sparsameren Mittelbewirtschaftung auferlegt.

Angesichts dieser allgemein üblichen Praxis führen aus unserer Sicht eine Orientierung am Verbraucherindex und eine entsprechende jährliche Anpassung bei der Ermittlung der Sachkosten zu einer Besserstellung der Ersatzschulen. Es sollte deshalb ein anderer Index gewählt werden oder alternativ könnte die Rhythmisierung der Anpassung geändert werden

(z.B. alle drei Jahre um den Verbraucherindex des jeweiligen Vorjahres) oder die jährliche Steigerungsrate deutlich unter dem jeweiligen Verbraucherindex angesetzt werden.

Wir möchten diese auf den Schullastenausgleich abzielende Gesetzesänderung zum Anlass nehmen, eine weitere über den aktuellen Gesetzentwurf hinausgehende Klarstellungen zum Schullastenausgleich vorzunehmen.

Die betrifft zum einen die Berechtigung der Kreise, Schulkostenbeiträge für Förderzentren G zu erheben. Aufgrund der zu erwartenden Klagen und der nicht völlig widerspruchsfreien Beratungspraxis in der Vergangenheit sowie der unklaren Rechtslage sollte die Landespolitik die durch eine Rechtsänderung Recht Klarheit schaffen. Entsprechende Vorschläge liegen vom Städteverband und dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag vor (vgl. auch oben Anmerkung zu § 111 SchulG).

Zum anderen ist der Schullastenausgleich in Bezug auf die Abendgymnasien, die lediglich in Flensburg, Kiel und Lübeck vorgehalten werden nicht eindeutig geregelt. Bei dieser Schulform gibt es an diesen Schulen einen überproportional hohen Anteil auswärtiger Schülerinnen. Die Frage der Gewinnung von Fach- und Führungskräften nimmt angesichts des demografischen Wandels in der öffentlichen Diskussion einen breiten Raum ein. Insoweit stellt sich die Frage der Finanzierung von weiterqualifizierenden Maßnahmen, wie z.B. der Besuch eines Abendgymnasiums. Nach geltendem Recht erhalten die Schulträger, die ein derartiges Angebot vorhalten, auf freiwilliger Basis keinen Kostenausgleich. Die Rechtslage lässt unterschiedliche Interpretationen hinsichtlich der rechtlichen Verpflichtung zu. Auch an dieser Stelle sollte der Gesetzgeber Recht Klarheit schaffen und entscheiden, ob es sachgerecht ist, angesichts der im Übrigen umfassenden Regelung des Schullastenausgleichs, die Abendgymnasien ausdrücklich mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Marc Ziertmann
Stellv. Geschäftsführer

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag
(federführend 2013)

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund Städtetag
Schleswig-Holstein Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventiniallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 13.05.2013

Ministerium für Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16-22

24105 Kiel

Sachbearbeiter/in: Simone Hübert
Durchwahl: 0431/570050-13
Unser Zeichen: LKT: 200.002 HV/
StV: 22.10.01/22.13.20 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

per eMail: Hauke.Linning@mbw.landsh.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
hier: Vorgezogenes Beteiligungsverfahren |

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit im Rahmen eines vorgezogenen Beteiligungsverfahrens zu dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht der kommunalen Landesverbände ist zunächst folgendes anzumerken:

1. Verfahren

Die Maßnahmen zur Qualitätssteigerung der Schulen erfordern ein abgestimmtes Zusammenwirken von Land und Kommunen. Dies gilt insbesondere auch für das beabsichtigte Ziel der verbesserten Bildungsgerechtigkeit. Die Maßnahmen zur Fortentwicklung des Schulgesetzes werden auch im kommunalen Bereich intensiv diskutiert. Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass einer zeitgemäßen Bildungsinfrastruktur eine mitentscheidende Bedeutung für die individuellen Bildungschancen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die Konkurrenzfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten einer Region zukommt.

Ohne eine intensive und gleichberechtigte Einbindung der Schulträger ist deshalb die Fortentwicklung des Schulgesetzes nicht möglich. Wie das Anschreiben des Staatssekretärs ausweist, erfasst der vorliegende Gesetzentwurf noch nicht alle regelungsbedürftigen Sachverhalte. U.a. betrifft dies auch den für Schulträger besonders bedeutsamen Bereich der Inklusion und die künftige Gestaltung der Förderzentren. Aber auch neben den im Schreiben vom Staatssekretär angesprochenen Bereichen sind Rechtsänderungen erörtert worden, wie z.B. die Frage der zukünftigen Ausgestaltung

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: Info@sh-landkreistag.de
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: Info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

der Ersatzschulfinanzierung. Die kommunalen Landesverbände erwarten, dass auch in diesen Fragen eine Beteiligung der kommunalen Landesverbände durch das Bildungsministerium durchgeführt wird und etwaige Ergänzungen nicht erst so spät in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, in dem die Berücksichtigung der Schulträgerinteressen nur eingeschränkt möglich ist.

2. Zu einzelnen Rechtsänderungen

Im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens beschränken wir uns auf die wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfs und behalten uns vor im Rahmen des Anhörungsverfahrens weiteren Vortrag vor.

a) zu § 39 – Verfahren Schulleiterwahl

Es wird angeregt, die Regelung mit dem Ziel zu überarbeiten, dass Verfahren fachbezogener und effektiver zu gestalten und darüber hinaus die Kommunikation mit den Schulträgern zu verbessern. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schulleiters für die Attraktivität, Profilbildung und Repräsentation der Schule ist es notwendig, ausschließlich orientiert am Maßstab der Bestenauslese die Personalentscheidungen zu treffen. Insoweit spricht aus kommunaler Sicht nichts dagegen, dass an der Schule tätige Lehrkräfte von Anfang an im Bewerbungsverfahren berücksichtigt werden. Auf das Verfahren der Einsetzung ohne Ausschreibung sollte verzichtet werden. Zudem sollten Möglichkeiten geprüft werden, auch welche Weise die Rechte der Schulträger im Verfahren gestärkt werden können, damit das Band zwischen Schule und Schulträger und damit zugleich die Identifizierung mit der Schule mit dem Schulträger gefestigt wird.

b) zur Streichung des § 42, Übergangsregelung § 147

Der mit der Streichung des § 42 verbundene Wegfall der Regionalschulen führt im Regelfall zu einer Umwandlung der bestehenden Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen. Gemeinschaftsschulen sind im Regelfall als offene Ganztagschulen zu führen. Die Übergangsregelung sieht in Abweichung zur GemeinschaftsschulVO vor, dass die Gemeinschaftsschulen als offenen Ganztagschulen geführt werden können, mit der Folge, dass ein Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich entfallen soll. Dies führt zu unterschiedlichen Rahmenbedingungen und entspricht nicht den Anforderungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der faktische Zwang zu Errichtung von - mindestens - offenen Ganztagschulen wird bestehen bleiben, mit der Folge, dass das Land durch den Systemwechsel in der Ausrichtung der Vorschrift sich der Pflicht zur Konnexitätsleistung entziehen kann. Sollte auch die Ordnungsregelung für bestehende Gemeinschaftsschulen geändert werden, müssten auch die Auswirkungen für die Fehlbetragsempfänger im kommunalen Finanzausgleich insoweit geklärt werden, ob die dann als freiwillige Leistung geltenden Aufwendungen des Schulträgers für den Ganztagsbetrieb bei den Begrenzung der freiwilligen Leistungen berücksichtigt werden müssen.

c) zu § 43 Abs. 6 - Kooperationsvereinbarung

Das Verfahren der Kooperationsvereinbarung entspricht in der Ausgestaltung des Gesetzentwurfs noch nicht dem Interesse des Schulträgers, frühzeitig in den Prozess eingebunden zu werden. Nach der gesetzlichen Konzeption obliegt die Auswahl des Kooperationspartners und die inhaltliche Ausgestaltung in der Verantwortung des Schulleiters mit dem Zustimmungserfordernis durch die Schulkonferenz bzw. pädagogische Konferenz. Die ggf. unterschiedlichen Schulträger der kooperierenden Schulen müssen aber vor dem Hintergrund der Schulentwicklungsplanung sowie der Sachaufwandsträgerschaft frühzeitig in den Prozess eingebunden werden. Die Beteiligung am Ende des Prozesses nach beschlossener Kooperationsvereinbarung ist nicht ausreichend und beinhaltet zudem vermeidbares Konfliktpotenzial (z.B. wenn der Schulträger die Anzeige unterlässt). Die Interessen des Schulträgers müssen bereits vor Abschluss der Kooperationsvereinbarung wirksame Berücksichtigung finden.

Der Gesetzentwurf nimmt in der Kostenfolgenabschätzung zu Recht in den Blick, dass durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen und die dadurch vermittelten Aufnahmeansprüche Folgeinvestitionen notwendig werden können. Diese führen dann aber zu keinem Mehrbelastungsausgleich im Rahmen des Art. 49 Abs. 2 LVerf, weil das Wirksamwerden der Kooperationsvereinbarung von dem freiwilligen Verhalten des Schulträgers abhängig sei. Wenn es Ziel der Landesregierung ist, mehr junge Menschen zu einem Schulabschluss mit Hochschulabschluss zu führen, dann sollte das Land hierfür auch die Ressourcen zur Verfügung stellen. Insoweit darf sich das zur Verfügung stehende Schulangebot sich in diesen grundsätzlichen bildungspolitischen Entscheidungen nicht nach der individueller Finanzausstattung des Schulträgers richten, sondern muss den aus der Verfassung herzuleitenden Grundsätzen gleichwertiger Lebensbedingungen entsprechen.

3. Zu weiteren regelungsbedürftigen Tatbeständen

a) Änderung des § 24

Das Schulgesetz sieht auf der einen Seite die Pflicht zur Schulentwicklungsplanung vor und auf der anderen Seite ein Recht zur freien Schulwahl durch die Eltern bzw. den volljährigen Schüler. Auf die Entwicklung eines Schulprofils und der damit verbundenen Attraktivität einer Schule kann der Schulträger nur in sehr eingeschränktem Umfang Einfluss nehmen. Eine Schulentwicklungsplanung setzt verlässliche Planungsgrundlagen voraus, die mit der Bestimmung über die freie Schulwahl nicht in Einklang zu bringen sind.

Die freie Wahl der Eltern darüber zu bestimmen, welche Schule das Kind besucht (§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 Abs. 1) steht in einem Spannungsfeld zu der von den Schulträgern vorgehaltenen Schulinfrastruktur. Es muss sichergestellt sein, dass der geforderte Wettbewerb zwischen den Schulen nicht zu Lasten der Investitionsentscheidung des Schulträgers geht. Die Eltern werden

ihre Wahlentscheidung in der Regel danach ausrichten, welches Schulprofil am attraktivsten ist. Auf die Ausbildung des Schulprofils hat der Schulträger keinen entscheidenden Einfluss. Vor diesem Hintergrund muss eine Balance gefunden werden, zwischen einer möglichst gleichmäßigen Auslastung der vorhandenen, durch den Schulträger bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der Wahlfreiheit der Eltern. Deshalb müssen mindestens gleichrangig die Interessen des Schulträgers berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, § 24 Abs. 1 Satz 1 und § 24

Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

„(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten (...) aus.“

Es muss dem Schulträger die Möglichkeit gegeben werden, eine eigene Kapazitätsbegrenzung vorzunehmen, weil andererseits die Befürchtung besteht, dass auf Dauer bei besonders hoch nachgefragten Schulen Investitionsmehrbedarfe ausgelöst werden, während in anderen Schulen vorhandene Kapazitäten nicht ausgelastet werden. Darüber hinaus sollte die Schulwahlfreiheit auf das Gemeindegebiet oder den Einzugsbereich eines Schulverbandes begrenzt werden, weil mit dem Blick auf die außerordentlich angespannte Finanzsituation der öffentlichen Haushalte es nicht zumutbar ist, dass ein Schulträger über ein eigenes Angebot verfügt, er jedoch gezwungen wird, Schulkostenbeiträge an andere Schulträger zu entrichten. Insoweit wird der Schulentwicklungsplanung in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zukommen. Eine Schulentwicklungsplanung mit einer hinreichend verlässlichen Prognose über die zukünftige Entwicklung der Schulentwicklungsplanung steht indessen in gewissem Widerspruch zu einer möglichst freien Wahl der Schule durch die Eltern.

b) Ersatzschulfinanzierung

Auf der Primärebene ist das Bildungsministerium für die Genehmigung und die Finanzierung der Ersatzschulen zuständig (§§ 115 ff, 119 ff. SchulG). Auf der Sekundärebene hat das Land gemäß § 113 SchulG nach geltendem Recht einen Erstattungsanspruch hinsichtlich des Sachkostenanteils. Sollte das Land die Rahmenbedingungen für die Ersatzschulfinanzierung verändern, so gibt es nach Auffassung der kommunalen Landesverbände keinen rechtlichen Automatismus, der dazu führt, dass die Erstattungsregelung in gleichem Umfang fortbesteht. Vielmehr ist das Land gehalten in Anbetracht der Finanzbeziehungen des Landes zu den Kommunen neu zu entscheiden, in welchem Umfang die Kommunen zur Finanzierung herangezogen werden. Dabei wird es eine Rolle spielen, ob das Land in seiner Finanzierungsregelung über das verfassungsrechtliche Minimum hinausgeht und ob das Land die Kommunen an anderer Stelle belastet. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass in der letzten Legislaturperiode der Grundsatz galt, dass das Land, solange der Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich fortwirkt, keine neuen Belastungen für die Kommunen beschließen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S. Hübert

Simone Hübert
Referentin



rosenstadt
UETERSEN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Bürgerservice

Abt. Schule und Kultur

Rathaus

Wassermühlenstraße 7

25436 Uetersen

Tel. 04122/714-0

Fax 04122/714-288

email: stange@stadt-uetersen.de

Auskunft erteilt:

Frau Stange

Tel. 04122/714-216

Zimmer 7

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

40.00.00 zi-sk

Unser Zeichen: Sta-br

Datum: 19. Juni 2013

Stadtverwaltung • Postfach 1342 • 25431 Uetersen

Städteverband Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Städteverband Schleswig-Holstein

Az: 40.00.00

Eing.: 24. JUNI 2013

Rücksprache WV zum N Rschr.

Kopie vorab an: N Rschr.

Vergang

GF D2 D R RL HV

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Ziertmann,

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes nehme ich wie folgt Stellung:

Entgegen der derzeitigen Regelung des § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG), wonach in abschlussbezogenen Klassenverbänden unterrichtet werden kann, ist geplant, nur noch binnendifferenzierenden Unterricht, wo der Unterricht nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler in differenzierenden Lehrgruppen (Kursen) erfolgt, festzuschreiben.

Hierbei entstehen aus Sicht der Stadt Uetersen zwei Schwierigkeiten:

1. Neben der Regionalschule Rosenstadtschule Uetersen ist die Stadt Uetersen u. a. im Schulverband Tornesch-Uetersen Träger der Klaus-Groth-Schule (Gemeinschaftsschule) engagiert. Die Klaus-Groth-Schule ist in weiten Teilen mit einem erweiternden Neubau ausgestattet und ist optisch aber auch von der Ausstattung her von guter anziehender Qualität.

Bisher hat die Rosenstadtschule in ihrer Eigenschaft als Regionalschule trotzdem bei den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern große Akzeptanz gefunden. Die Anmeldezahlen sowie die vielen Rückläufer vom Ludwig-Meyn-Gymnasium und von der Klaus-Groth-Schule beweisen dies.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Südholstein	Konto Nr.	88 00 260	BLZ 230 510 30
VR-Bank Pinneberg eG	Konto Nr.	40 277 520	BLZ 221 914 05
HypoVereinsbank	Konto Nr.	76 525 600	BLZ 200 300 00
Commerzbank Uetersen	Konto Nr.	58 80 091	BLZ 221 416 28
Hamburger Sparkasse	Konto Nr.	1374 121 000	BLZ 200 505 50
Postbank	Konto Nr.	18 263 203	BLZ 200 100 20



Öffnungszeiten:

Rathaus		
Mo.- Mi.	8.00 - 12.30	8.00 - 13.00
Do.	8.00 - 12.30	7.00 - 20.00
Fr.	8.00 - 12.00	8.00 - 13.00
außerdem Do.	14.00 - 18.00	

Die Rosenstadtschule hat erreicht, sich mit einem guten Ruf und einem breiten Spektrum an Lernmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler ein attraktives Schulangebot vorzuhalten.

Die geplante Änderung des Schulgesetzes würde dazu führen, dass die beiden dann konkurrierenden Gemeinschaftsschulen sich dann neben den genannten Vorzügen der Klaus-Groth-Schule auch dadurch unterscheiden, dass diese eine gymnasiale Oberstufe hat. Damit ist die Klaus-Groth-Schule zumindest auf den ersten Blick ungleich attraktiver.

Bisher wurde die Rosenstadtschule gerade deshalb gewählt, weil sie ein alternatives Schulprogramm bot. Die Kombination von integrativer Bildung in den Klassen, selbst sowie die abschlussbezogenen Klassenverbände ab 7. Schuljahr erwiesen sich als attraktives Strukturmerkmal.

Nach der erneuten Änderung des Schulgesetzes in Bezug auf die Gemeinschaftsschulen ist davon auszugehen, dass die Rosenstadtschule wesentlich weniger Schüleranmeldungen erhält. Es wäre zu befürchten, dass an der Rosenstadtschule künftig viele Räume leerstehen werden und die Klaus-Groth-Schule mit mehr Aufnahmewünschen zu rechnen hat als erfüllt werden können.

Für die Schulentwicklungsplanung wäre dies alarmierend und kaum steuerbar.

2. An der Rosenstadtschule Uetersen wurde ein „Kooperatives Schultraining“ eingerichtet, das für die intensive Betreuung von Kindern sorgt, die als unbeschulbar gelten. Am Kompetenzzentrum Uetersen arbeitet ein Team aus Förderschullehrkräften, Sozialarbeitern und Regelschullehrern eng zusammen, um diese Schüler und Schülerinnen wieder in den normalen Unterricht zu integrieren. Bei einer Beschulung in differenzierenden Lerngruppen verringert sich naturgemäß die Unterrichtszeit, in der der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin Kontakt zur eigenen Klasse hat. Dies ist in dem umfassenden und langwierigen Prozess, aus sozialen Gründen schwer beschulbare Schülerinnen und Schüler wieder in den Unterricht zu integrieren, außerordentlich problematisch und würde dem Ziel dieses Projekts zu wider laufen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich, eine gesetzliche Möglichkeit zur Schaffung einer Ausnahmeregelung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Voß)